



IMKERVEREIN SURSEE

Statuten

Revision 2011

Statuten des Imkerverein Sursee

Imkerverein Sursee Statuten (Revision 2011)

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Imkerverein Sursee“ (nachfolgend Verein genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Art. 3 Zweck

Der Verein fördert in Zusammenarbeit mit dem Verein deutschschweizer und rätoromanischer Bienenfreunde (VDRB) und dem Verband Luzerner Imkervereine (VLI) die naturgemässe Bienenhaltung sowie die Gewinnung einwandfreier Bienenprodukte.

Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:

- a. Aus- und Weiterbildung der Imkerinnen und Imker auf den Grundlagen des VDRB,
- b. Durchführung von Veranstaltungen, namentlich von Kursen, Tagungen, Studienreisen, Ausstellungen und Beratungen,
- c. Durchführung von Honigkontrollen und Betriebsprüfungen,
- d. Gründung bzw. Förderung von Zuchtgruppen mit dem Ziel, auf breiter Basis leistungsstarke, sanftmütige und möglichst reinrassige Bienen mit gutem Hygieneverhalten zu züchten.
- e. Unterstützung des Bienengesundheitsdienstes (BGD).
- f. Betreiben einer wirkungsvollen und regelmässigen Öffentlichkeitsarbeit,
- g. Förderung des Imkernachwuchses.

Art. 4 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied des VDRB (Nr. 305) und des VLI.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Eintritt

Die Anmeldung für die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt an den Vorstand. Die Generalversammlung (GV) beschliesst über Aufnahme oder Nichtaufnahme. Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Anerkennung der Statuten.

Art. 6 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlich erklärten Austritt vor der GV, Ausschluss durch die GV oder bei Nichtbezahlung der ordentlichen Beiträge nach zweimaliger Mahnung
10 Tage nach zweiter Mahnung.

Art. 7 Ausschluss

Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in schwerwiegender Weise gegen die Vereinsinteressen verstossen, können auf Antrag des Vorstandes von der GV aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Das auszuschliessende Mitglied ist mindestens 8 Wochen vor der GV über diese Absicht schriftlich zu informieren.

Art. 8 Ehrungen

Personen, welche sich um den Verein oder um die Bienenzucht im Besonderen verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes oder der GV zum Ehrenmitglied, resp. zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Sie sind damit von der Bezahlung des persönlichen Jahresbeitrages entbunden.

Vereinsmitglieder, welche 25 Jahre oder mehr dem Verein angehören, erhalten das Veteranenabzeichen des VDRB. Eine allfällige Mitgliedschaft in einer andern Sektion des VDRB wird dabei voll angerechnet.

III. Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. Generalversammlung (GV)
- b. Vorstand
- c. Rechnungsrevisoren

Art. 10 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

A. Generalversammlung

Art. 11 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen und vorbereitet. Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung können die Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder 1/5 der Vereinsmitglieder schriftlich und mit Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangen. Eine ausserordentliche Generalversammlung hat spätestens drei Monate nach Eingang des Einberufungsbegehrens stattzufinden.

Art. 12 Einladung

Die Einladung zur GV hat eine Traktandenliste zu enthalten und ist den Vereinsmitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung per Post zuzustellen.

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen

In den Aufgaben- und Kompetenzbereich der GV fallen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b. Genehmigung der Jahresberichte
- c. Genehmigung der Jahresrechnung
- d. Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- e. Festsetzung des Jahresbeitrages
- f. Wahlen:
 - Vereinspräsident / Vereinspräsidentin
 - Übrige Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl der Revisoren
- g. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- h. Beschlussfassung von Ausgaben und Entschädigungen über Fr. 5000.- im Einzelfall
- i. Ernennung von Ehrenmitgliedern, bzw. Ehrenpräsidenten
- j. Beschlussfassung über Statutenrevision
- k. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

Art. 14 Leitung der GV

Die GV wird vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter geleitet.

Art. 15 Anträge

Anträge an die GV sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der GV schriftlich einzureichen.

Art. 16 Wahlen und Abstimmungen

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der Stimmenden. In Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Stimmenden, bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

B. Vorstand

Art. 17 Zusammensetzung, Amtsdauer und Konstituierung

Die GV wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand von 7 bis 9 Mitgliedern. Der Präsident wird von der GV gewählt, für die übrigen Ämter konstituiert sich der Vorstand selber. Neben dem Präsidium sind mindestens die Ressorts Aktuariat, Finanzen, Bildung und Beratung, Zucht, Honig und BGD zu besetzen.

Art. 18 Vorstandssitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, oder wenn 3 oder mehr Vorstandsmitglieder dies verlangen. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von vier Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

- a. Einberufung und Leitung der GV
- b. Besorgung aller Vereinsgeschäfte, die nicht der GV vorbehalten sind
- c. Beschlussfassung über Ausgaben, im Einzelfall bis Fr. 5000.-

Art. 20 Aufgabe Präsident

Der Präsident leitet die Vereinsgeschäfte, er führt bei der GV und Vorstandssitzungen den Vorsitz. Er vertritt den Verein nach aussen. Er erstattet an der GV über die wichtigsten Ereignisse Bericht.

Der Vize-Präsident vertritt den Präsidenten, wenn dieser an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.

Art. 21 Führung der Kassengeschäfte

Der Kassier besorgt sämtliche Kassengeschäfte des Vereins.

Er verwaltet das Vereinsvermögen und legt jährlich an der GV die Vereinsrechnung nach erfolgter Prüfung durch die Rechnungsrevisoren zur Genehmigung vor.

Art. 22 Protokollführung

Der Aktuar führt an der GV, sowie an den Sitzungen des Vorstandes das Protokoll. Bei Verhinderung sorgt er für eine Vertretung.

Art. 23 Zeichnungsberechtigung

Präsident und Kassier oder Aktuar unterzeichnen für den Verein rechtsverbindlich zu zweit, für Kassengeschäfte der Kassier allein.

Art. 24 Entschädigung

Die Höhe der Sitzungsgelder beschliesst der Vorstand alle zwei Jahre anlässlich seiner konstituierenden Sitzung.

C. Rechnungsrevisoren

Art. 25 Wahl und Amtsdauer

Die GV wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren.

Art. 26 Aufgaben und Kompetenzen

Die Revisoren haben die Rechnungsführung zu überprüfen und der GV schriftlich Bericht zu erstatten. Den Revisoren steht das Recht zu, Zwischenkontrollen durchzuführen und in die Sitzungsprotokolle des Vorstandes Einsicht zu nehmen.

IV. Finanzielles

Art. 27 Finanzmittel

Die finanziellen Mittel des Vereins sind:

- a. Beiträge der Vereinsmitglieder
- b. Beiträge Dritter
- c. Ertrag des Vereinsvermögens
- d. Überschüsse aus Veranstaltungen des Vereins

Art. 28 Verwendung der Mittel

- a. Kosten der allgemeinen Verwaltung
- b. Beiträge an übergeordnete Organisationen
- c. Anteil Kurskosten und Beratung
- d. Kosten von Vereinsversammlungen und Referentenhonorare
- e. Beiträge an Zuchtgruppen

V. Versicherungen

Art. 29. Versicherung

Die obligatorische Versicherung der Bienenvölker gegen die Folgen der anzeigepflichtigen Bienenkrankheiten bei der kantonalen Tierseuchenkasse ist Sache des einzelnen Bienenhalters. Der Verein kann das Inkasso für die Tierseuchenkasse (gleichzeitig mit Mitgliederbeitrag) übernehmen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 30 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 31 Statutenänderung

Statutenänderungen werden auf Antrag des Vorstandes gemäss Art.13 Buchstabe I von der GV beschlossen. Der Beschluss erfordert mindestens eine 2/3 Mehrheit der Stimmenden.

Art. 32 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Vereinsbeschluss herbeigeführt werden. Der Beschluss erfordert mindestens eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Vereinsauflösung ist dem VLI und dem VDRB bekanntzugeben. Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens entscheidet die GV.

Art. 33 Verhältnis der Statuten zum Gesetz

Soweit die Statuten über die Organisation und über das Verhältnis des Vereins zu seinen Mitgliedern keine Vorschriften enthalten, finden die einschlägigen Bestimmungen des ZGB Anwendung.

Art 34 Genehmigungsvorbehalt und Inkrafttreten der Statuten

Die Statuten bedürfen gemäss Art. 5 Abs.4 der Statuten des Verbandes Luzerner Imkervereine der Genehmigung durch den Vorstand des VLI. Sie treten mit der Genehmigung des VLI in Kraft.

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 25. 2. 1984

Beschluss der Generalversammlung vom 25. März 2011 in Sempach und Genehmigung durch den VLI

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 25. März in Sempach beschlossen.

Am 18.1.2011 wurden sie vom Vorstand des VLI genehmigt.

Sempach, 25. März 2011

Imkerverein Sursee

Der Präsident

Der Aktuar

